

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

### Aus dem Standesamt Eheschließungen September 2020

In der Zeit vom 1.9.2020 bis zum 30.9.2020 haben auf dem Standesamt Gaggenau die folgenden Paare die Ehe geschlossen; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

03.09.2020

Esra Karakus, Hildastraße 37 A, 76571 Gaggenau und Serkan Yildirir, Josef-Vogt-Straße 29, 76571 Gaggenau

04.09.2020

Sarah Julia Sofie Salokat und Florian Kurz, Im Siegen 4, 76456 Kuppenheim

09.09.2020

Justyna Anna Moltzan, Alois-Degler-Str. 77, 76571 Gaggenau und Bernhard Quintana Mahler, 12 Rue Saint Louis, 67930 Beinheim, Frankreich

12.09.2020

Lisa Marie Salokat und Sinan Kaplaner, Hauptstraße 32, 76571 Gaggenau

12.09.2020

Sophia Maria Bender und Martin Sykownik, Gartenstr. 23, 76571 Gaggenau

14.09.2020

Ursula Strubell geb. Groß und Joachim Johannes Strubell, Im Grün 61, 77815 Bühl

26.09.2020

Petra Maria Hoffmann geb. Pregger und Markus Jochum, Weinbergstraße 4, 76571 Gaggenau

26.09.2020

Dilara Özdemir, Friedrich-Ebert-Str. 13, 76571 Gaggenau und Hakan Serçeli, Viktoriastr. 41, 76571 Gaggenau

26.09.2020

Christine Töbich geb. Eißner und Ben Pommerening, Steinackerweg 7, 76571 Gaggenau

### Sterbefälle September 2020

In der Zeit vom 1.9.2020 bis zum 30.9.2020 wurde im Standesamt Gaggenau der Sterbefall folgender Personen beurkundet; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

05.09.2020

Adelheid Zimmermann geb. Kiewning, Willy-Brandt-Straße 21, 76571 Gaggenau

08.09.2020

Erna Rosa Keil geb. Seifermann, Willy-Brandt-Straße 23, 76571 Gaggenau

15.09.2020

Margot Julianne Magdalena Hubrich geb. Kahrmann, Klingelackerweg 15, 76571 Gaggenau

18.09.2020

Hannelore Wilhelmine Anna Binz, Luisenstraße 39, 76571 Gaggenau

### Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier

Am **Mittwoch, 14. Oktober 2020, 19 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier statt.

Die Sitzung findet statt: Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau  
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Urkundspersonen
2. Vorstellung der Machbarkeitsstudie zur Überplanung und Optimierung der Entsorgungsanlage „Hintere Dollert“ in Gaggenau-Oberweier
3. Weitere Bekanntgaben
4. Anfragen der Ortschaftsräte
5. Einwohnerfragestunde

gez. Michael Barth  
Ortsvorsteher

### Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sulzbach

Am **Dienstag, 13. Oktober 2020, 19 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sulzbach statt.

Die Sitzung findet statt: Vereinsheim Sulzbach, Straußgasse 8a, 76571 Gaggenau  
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Ortschaftsräte
3. Einwohnerfragestunde

gez. Josepha Hofmann  
Ortsvorsteherin

## 9. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Graben, Oben im Feld, Schlotteräxt, Langwiesen“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau nach § 13 a BauGB

### hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. September 2020 die 9. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Graben, Oben im Feld, Schlotteräxt, Langwiesen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im Stadtteil Ottenau als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst im Wesentlichen die Grundstücke Flst.-Nrn. 10802 und 10802/1 sowie teilweise die Grundstücke Flst.-Nrn. 4485 (Selbacher Straße), 4437/6, 4437/7 und 4437/10 (Max-Roth-Straße) der Gemarkung Gaggenau in Gaggenau-Ottenau. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche. Die Bebauungsplanänderung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 BauGB mit dieser

Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 412a, 4. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel

begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten die Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

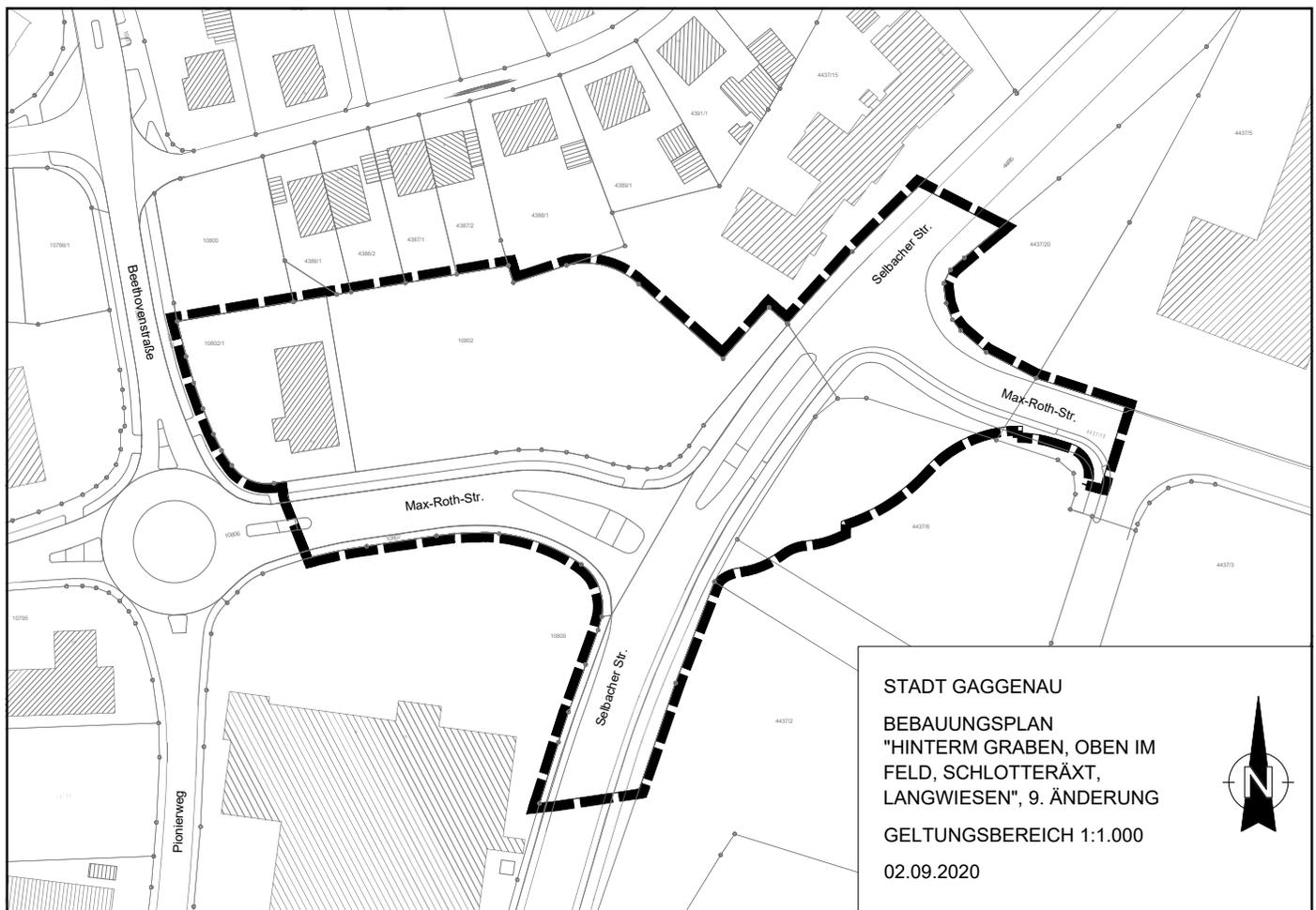
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 30. September 2020



Christof Florus  
Oberbürgermeister



## Bebauungsplan „Hördelsteinerweg“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau nach § 13 a BauGB

### hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. September 2020 den Bebauungsplan „Hördelsteinerweg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Stadtteil Ottenau als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden und Osten an den Hördelsteinerweg und im Südwesten an die Bahnlinie Freudenstadt-Rastatt. Er umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 4712 und 4720 sowie 8527/1 (teilweise) der Gemarkung Gaggenau in Gaggenau-Ottenau. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche. Der Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 BauGB

mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 412a, 4. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung



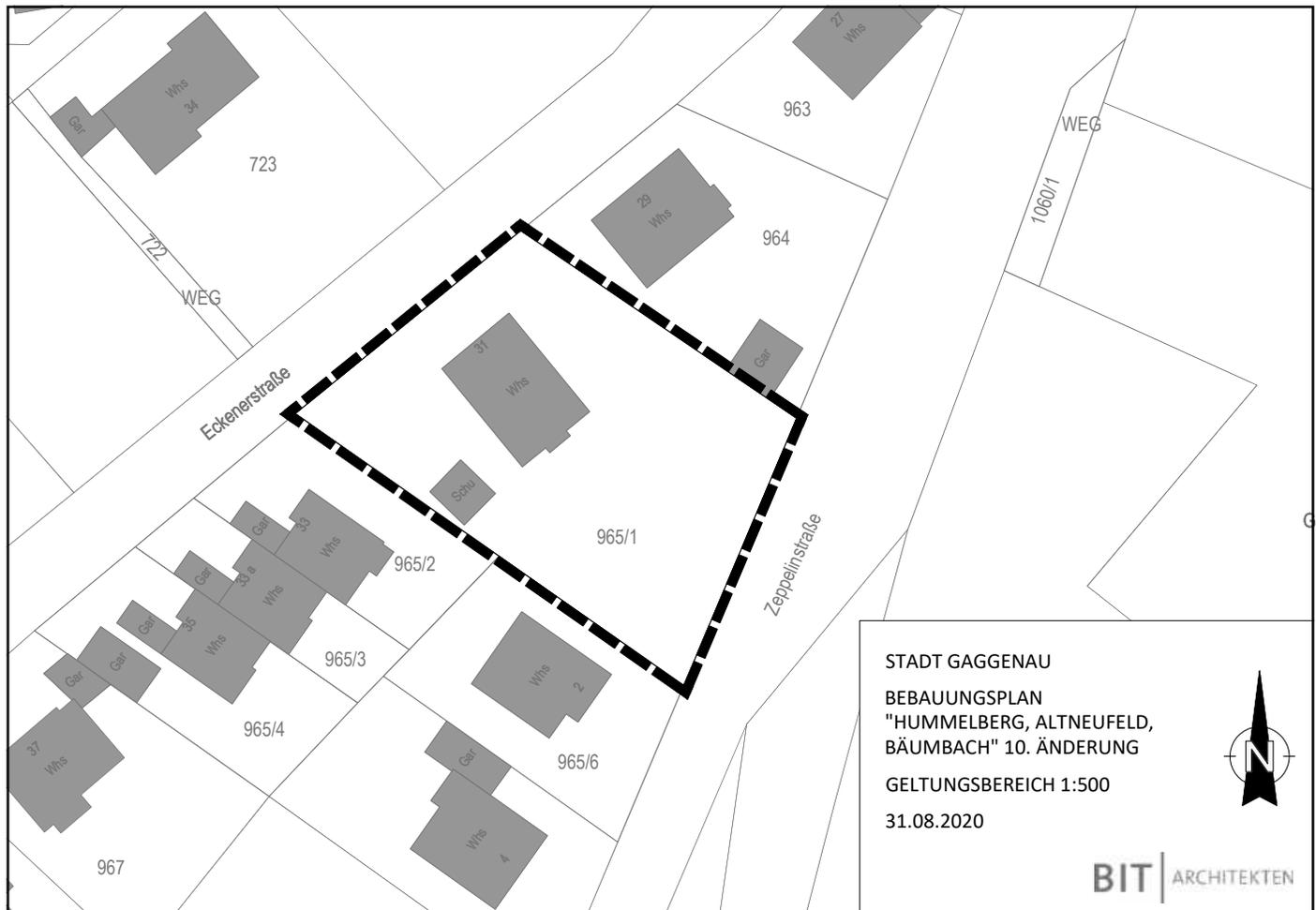
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 30. September 2020



Christof Florus  
Oberbürgermeister



## ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

### Neues aus der Stadtbibliothek

#### Großer Herbst- Bücherflohmarkt in der Stadtbibliothek

**Stöbern und das richtige Buch finden – beim traditionellen Bücherflohmarkt noch bis Sa., 31. Okt., in der Stadtbibliothek Gaggenau.**

Immer wieder trennt sich die Stadtbibliothek von Teilen ihrer Bestände, um Platz zu schaffen für Neues. Regelmäßig kommen auch umfang-

reiche Buchspenden hinzu. Leseratten profitieren davon: Von Romanen, über Sachbücher bis hin zu antiquarischen Werken, Kinderliteratur, CDs und Schallplatten.

Für jeden Bücherwurm gibt es das Richtige – für entspannte Stunden auf der Gartenliege, auf dem Sofa oder aber im Bett.

#### „Literatur im Gespräch“ am 3. November

**Zu einem offenen Gesprächskreis für alle, die Literatur lieben, lädt am Di., 3. Nov., 19 Uhr, wieder die Stadtbibliothek Gaggenau in Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau ein.**

An diesem Abend steht das Buch „Annette, ein Heldenepos“ von Anne Weber im

Fokus. Biografisch-fiktive, der Form des Epos folgende Annäherung an die heute 96-jährige, französische Résistance-Heldin Anne Beaumanoir, die 1944 jüdische Kinder vor den Nationalsozialisten rettete. Verschiedene Perspektiven beleuchten lyrisch-spielerisch einen so mutigen wie abenteuerlichen Lebensweg.

